

Landesverband Psychiatrie-Erfahrene Hessen e.V.

Entzug der Fahrerlaubnis

Bei uns mehren sich Beschwerden darüber, dass Menschen mit psychiatrischer Krisenerfahrung aus nicht klar definierten Gründen der Entzug der Fahrerlaubnis angedroht wird. Dies führt zu erheblichen Verunsicherungen.

Wir bitten, darauf hinzuwirken, dass die mit dieser Problematik befassten Stellen besser aufgeklärt werden. In einigen Fällen waren die Verantwortlichen oder auch Sachbearbeiter offenbar nicht richtig informiert.

Die gesetzlichen Vorgaben für den Entzug der Fahrerlaubnis (§ 3 des Straßenverkehrsgesetzes, §§ 11, 46 der „Fahrerlaubnis-Verordnung“) sind klar definiert.

Für den krankheitsbedingten Entzug der Fahrerlaubnis müssen eine oder mehrere Merkmale **aktuell** vorliegen. Diese Merkmale, die zum Entzug der Fahrerlaubnis führen können, sind:

Halluzinationen, Wahnvorstellungen, kognitive Störungen.

Dass diese Merkmale bei einem Betroffenen irgendwann einmal vorlagen, rechtfertigt den Entzug der Fahrerlaubnis nicht.

Eventuell kann ab einer bestimmten Dosis bei einigen Medikamenten auch deren Einnahme eine Begründung für den Entzug der Fahrerlaubnis sein. Keinesfalls darf die Einnahme von Medikamenten zwangsläufig zum Entzug der Fahrerlaubnis führen.

Soweit die Theorie. Wie jedoch einige verunsicherte Mitglieder berichten, genügt in der Praxis schon die Diagnose „Schizophrenie“, um die Fahrtüchtigkeit in Frage zu stellen und das entwürdigende Verfahren zur Fahrereignung in Gang zu setzen.

Die Betroffenen werden aufgefordert, teure Gutachten über ihre Fahrtüchtigkeit beizubringen, was psychisch Behinderten in mehrerlei Hinsicht zu schaffen macht. Kommt es zu einer MPU (Medizinisch psychologischen Untersuchung) muss diese in der Regel von den Betroffenen bezahlt werden. Für viele in Armut oder an der Armutsgrenze lebende psychisch Beeinträchtigte stellen schon die Kosten für das oftmals gar nicht erforderliche Gutachten eine unüberwindbare Hürde dar, der Fahrerlaubnisbehörde die Fahrtauglichkeit zu beweisen. Eine MPU verursacht Kosten in Höhe von 500 - 800 Euro.

Im Auftrag des Vorstands des LvPEH

Heidi Höhn